

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

34. Jahrgang

Erscheinungstag: 04. Oktober 2006

Nr. 13/2006

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

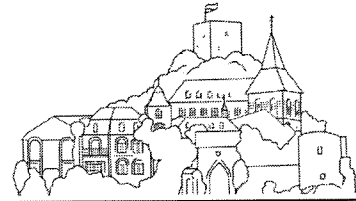
- | | |
|--|------------------|
| 1. Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2007 | 122 |
| 2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wassenberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 02. Oktober 2006 | 123 - 131 |
| 3. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 26. September 2006 | 132 - 139 |
| 4. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes CIII auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Wassenberg | 140 |
| 5. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D I auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Myhl | 141 |
| 6. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder A und B auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Ophoven | 142 |
| 7. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Effeld | 143 |
| 8. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes G auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen | 144 |

B e k a n n t m a c h u n g

Lohnsteuerkarten für das Jahr 2007

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2007 werden bis Ende Oktober 2006 zugestellt.

Steuerpflichtige, die bis zum 31. Oktober 2006 noch keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, können sich diese beim Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer 003, abholen bzw. ausstellen lassen.



S a t z u n g

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wassenberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 02. Oktober 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung vom 04.05.2004 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 28. September 2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wassenberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
höchstens	276,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
höchstens	90,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	22,50 Euro

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wassenberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2002 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Wassenberg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer gemäß §§ 5 und 6,
 2. Pauschalsteuer gemäß § 7,
 3. Nach dem Einspielergebnis bzw. nach der Anzahl der Apparate gemäß § 8.
- (2) Ist die Pauschalsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschalsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschalsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Wassenberg vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Wassenberg auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Wassenberg binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Wassenberg den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Wassenberg kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschalsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Wassenberg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8

Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	22,50 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	276,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	90,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	22,50 Euro

§ 10

Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 9 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Wassenberg mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wassenberg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Wassenberg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschalsteuer nach § 9 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Wassenberg ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschalsteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das Kalenderjahr anteilig am 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 9 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Wassenberg eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 14

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 **Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Wassenberg die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Wassenberg ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

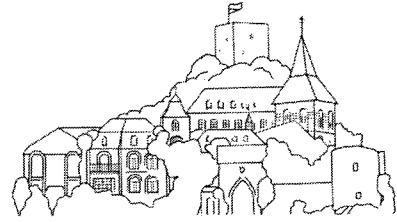
§ 17 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
8. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.
Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 01.01.2006 in Kraft.



Stadt Wassenberg, Fachbereich Finanzen

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wassenberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 02. Oktober 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 02. Oktober 2006

Winkens
Bürgermeister



**Satzung
über die Straßenreinigung
in der Stadt Wassenberg
vom 26. September 2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch VO vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg in seiner Sitzung am 19. September 2006 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Stadtbetrieb betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird (der letzte Halbsatz entfällt ebenso wie die nachfolgenden §§ 2 und 3, wenn die Reinigungspflicht nicht übertragen wird). Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen und auf Anliegerstraßen mit niveaugleichem Ausbau sind bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit öffentliche Straßen nicht namentlich im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, obliegt den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke die Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn, Rad- und Gehwege. Hinsichtlich der Reinigungsverpflichtung wird auf § 3 verwiesen.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtbetrieb Wassenberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) In dem anliegenden Straßenverzeichnis sind die Straßen nach dem Umfang der Reinigungsverpflichtung in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt.
 - S 1 Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung der Rad- und Gehwege sowie die Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S 2 Die Winterwartung und Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung und die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S 3 Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen sowie die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen und Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S 4 Die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

Die Straßenreinigung erfolgt wöchentlich.

Die ordnungsgemäße Reinigung umfasst die Beseitigung von Unrat jeder Art, insbesondere Kehrricht, Schlamm, Laub sowie sonstiger den Verkehr behindernde oder gefährdende Gegenstände und Stoffe. Chemische Mittel dürfen hierbei nicht eingesetzt werden.

- (2) Soweit die Reinigungsverpflichtung dem Eigentümer obliegt, ist die Reinigung ebenfalls einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Winterwartung durch die Eigentümer

- (1) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte in einer solchen Breite zu räumen, dass sich begegnende Fußgänger ungehindert aneinander vorbeigehen können. Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in ausreichender Breite begehbar zu halten. Radwege sind ebenfalls in ausreichender Breite von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Fahrbahnen sind bei Schnee- und Eisglätte neben dem vor beschriebenen Umfang zusätzlich an Fußgängerübergängen und besonders gefährlichen Stellen (z.B. Steigungen) mit auftauenden oder abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (an Sonntagen und Wochenfeiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 07.00 Uhr (an Sonntagen und Wochenfeiertagen bis 09.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Radweges oder des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Rad- und Gehweg sowie auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende bebaute und unbebaute Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straßen getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durch den Stadtbetrieb durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2,3 und 4 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 250 €, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 125 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße bis zur doppelten Höhe der vorgenannten Beträge festgesetzt werden.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, 222, 227 Abs. 1 und 261 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2006 (BGBl I S. 1652) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch VO vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) sinngemäß.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wassenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.08.2005 außer Kraft.

Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 26. September 2006

Es werden **4 Klassen** mit unterschiedlichen Reinigungsverpflichtungen festgelegt:

Klasse S 1

Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt. Die Reinigung der Rad- und Gehwege sowie die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwege obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke

- Auf dem Hoppenkamp
- Auf dem Taubenkamp
- Am Stadtrain / von Ecke Gladbacher Straße bis Einmündung Nordstraße, ohne Stichstraße
- Am Waldrand
- Brabanter Straße vom Kreisverkehr aus im geraden Verlauf bis zur Straße "Kirchenbusch" und die zwei in nordwestliche Richtung abgehenden Straßenzüge ins Gewerbegebiet und zur fußläufigen Verbindung zum Stadtrain
- Brühlstraße
- Elsumer Weg
- Forster Weg Teilstück von der Rurtalstraße -K 34- bis zum bestehenden Wirtschaftsweg, angrenzend an das Flurstück 229 in der Flur 7, Gemarkung Wassenberg
- Herrschaftliche Heide vom Kreisverkehr bis zur Abzweigung "Hermann-Löns-Straße" - einseitig-
- Jülicher Straße
- Küstersgäßchen
- Lothforster Benden
- Pontorsonallee
- Poststraße
- Roermonder Straße (von der Einmündung in die K 34 bis zum Ortsausgang nach Birgelen)
- Rosenthaler Straße
- Sandstraße (bis Ende Bürgersteigausbau)
- Stichstraße -unbenannt- abgehend von der Rurtalstraße, entlang der Parzelle 672 - beiseitig-
- Weilerstraße im Stadtteil Wassenberg

Klasse S 2

Winterwartung und Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt. Die Reinigung und die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

- Alte Bahn (Einmündung Erkelenzer Straße / Ecke „Alt Holland“ bis Weberstraße)
- Burgstraße
- Erkelenzer Straße
- Gladbacher Straße
- Graf-Gerhard-Straße
- Heinsberger Straße
- Kirchstraße
- Roermonder Straße (von der Einmündung K 34 bis zur Kirchstraße)
- Rurtalstraße (innerhalb der Ortslage)

Klasse S 3

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt. Die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen sowie die Straßenreinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

- Altmyhler Straße
- Am Heidehof
- Am Schwanderberg (von der Einmündung Hochfeldstraße bis zur Einmündung „Auf dem Bruch“)
- Bergstraße (von der Einmündung Tannenwaldstraße bis zur Zufahrt zur Friedhofshalle
- Hakesweg
- Loher Weg
- Sendesweg (von der Einmündung Altmyhler Straße bis zur Einmündung Sendesweg/Am Justusberg)
- Schulstraße
- St.-Johannes-Straße (von der Ecke Wildenrather Straße bis Ende OD Richtung L 117)
- Wildenrather Straße

Klasse S 4

Die Straßenreinigung und die Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt dem Stadtbetrieb Wassenberg AöR

- Lehmkaul

Klasse S 5

Die Straßenreinigung und Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzende Grundstücke.

Dieser Reinigungs-kategorie sind alle übrigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zugeordnet, soweit sie nicht in den Klassen S 1 bis S 3 aufgeführt sind.



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 26. September 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 26. September 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winkens', is written over the printed name.

Winkens
Vorsitzender des Verwaltungsrates

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes
C III auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2006 abgelaufen:

Grabfeld C III

Nr. 5	Deling, Hubertine
Nr. 6	Morgenstern, Martha
Nr. 20	Pickartz, Wilhelmine

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2006 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 26. September 2006

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D I auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Myhl**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2006 abgelaufen:

Grabfeld D I

Nr. 11	Wolters, Theo
Nr. 12	Nutka, Ulrich
Nr. 19	Heinze, Monika
Nr. 20	Barden, Friedhelm
Nr. 21	Knoth, Johann Julius
Nr. 23	Quell, Emil
Nr. 26	Merki, Josef

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2006 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 26. September 2006

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder A und B auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Ophoven**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2006 abgelaufen:

Grabfeld A

Nr. 29 Winkens, Margarete

Grabfeld B

Nr. 26 Görtz, Franz Theodor

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen des Grabes wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten des genannten Grabes werden hiermit gebeten, das Grabmal, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2006 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, das auf dem Grab verbliebene Grabmal und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 26. September 2006

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Effeld**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2006 abgelaufen:

Grabfeld D

Nr.	4	Krebs, Maria
Nr.	5	Walther, Lucia
Nr.	6	Thomas, Willi
Nr.	7	Merbecks, Elisabeth
Nr.	8	Dorp, Agnes
Nr.	9	Busch, Peter Josef

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2006 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 26. September 2006

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes G auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für das nachfolgend aufgeführte Reihengrab bis Ende Dezember 2006 abgelaufen:

Grabfeld G

Nr. 21 Peltzer, Leonhard

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2006 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 26. September 2006

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens